

Horst Pöttker

Wann dürfen Journalisten Türken Türken nennen?

Zu Aufgaben und Systematik der Berufsethik am Beispiel des
Diskriminierungsverbots

Unter *Moral* wird im Folgenden die Gesamtheit der sittlich wehrhaften Verhaltensregeln verstanden, die der biologischen Ausstattung des Menschen mit Trieben, Reflexen usw. zumindest teilweise widersprechen (vgl. Schmidt 1974: 440). Die *Moral* richtet sich an jedes Mitglied einer bestimmten Gesellschaft und beansprucht darüber hinaus ein gewisses Maß an kultur- und zeitübergreifender Geltung (Menschenrechte). Auch ein *Berufsethos* besteht aus sittlich-werthafter Verhaltensregeln, die sich aber nur an die Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe (Ärzte, Seelsorger, Journalisten usw.) und deren professionelles Handeln richten, das an einer besonderen Aufgabe orientiert ist. *Ethik* schließlich ist die kritische Analyse und rationale Begründung von sittlich-werthafter Verhaltensregeln. Da die Wirksamkeit von Handlungsimperativen nicht zuletzt von der Einsicht der Adressaten in ihre Notwendigkeit oder zumindest Vernünftigkeit abhängt, kann Ethik die Geltung der *Moral* oder eines *Berufsethos* stärken. Mit *Medienethik* ist die kritische Analyse und rationale Begründung desjenigen Handelns gemeint, das mit der Produktion oder Rezeption von Inhalten der öffentlichen Medien zusammenhängt. *Journalistische Berufsethik* ist ein Teil davon: das kritische Analysieren und rationale Begründen des *journalistischen Berufsethos* – also der sittlich-werthafter Imperative, die das berufliche Verhalten von Journalisten regulieren.

Journalistische Berufsethik ist längst nicht mehr das einzige Gebiet der Medienethik. Aufgrund des technologisch und ökonomisch bedingten Medienumbruchs am Übergang zum 21. Jahrhundert und des damit einhergehenden Strukturwandels der gesellschaftlichen Kommunikation wird sogar bezweifelt, ob das Ethos des Journalistenberufs überhaupt (noch) ein wichtiger Gegenstand kritischen Analysierens und rationalen Begründens sei. Dieser Zweifel soll im Folgenden geprüft werden, wobei das Diskriminierungsverbot des deutschen Presskodex als Beispiel dient.

Der Autor ist Professor für Theorie und Praxis des Journalismus am Institut für Journalistik der Universität Dortmund.

I. JOURNALISTISCHES BERUFSETHOS – ÜBERHOLT, AUSGRENZEND, UNWIRKSAM?

Zweifel am Sinn journalistischer Berufsethik pflegen sich auf drei Argumente zu stützen:

- Erstens sei sie überflüssig, weil öffentliche Kommunikation nur teilweise und zunehmend weniger von Journalisten vermittelt werde. Neue Tätigkeiten, auf die die Bezeichnung »Beruf« kaum noch passt, hätten dem Journalismus in dieser Funktion den Rang abgelaufen. Deshalb sei es jetzt wichtiger, Regeln für richtiges Verhalten auf den Feldern Öffentlichkeitsarbeit, Werbedesign, Medienmanagement usw. aufzustellen und mittels rationaler Begründung plausibel zu machen. Dabei wird oft stillschweigend vorausgesetzt, dass es für den traditionellen Öffentlichkeitsberuf Journalismus bereits ein fertiges Ethos gebe, über das nicht mehr nachgedacht werden müsse, weil es in nationalen oder internationalen Pressekodizes bereits schlüssig fixiert sei.
- Zweitens wird befürchtet, die Konzentration der Medienethik auf das journalistische Berufsethos müsse zwangsläufig eine Tendenz bei den Journalisten verstärken, sich selbst als Funktionselite mit besonderen Pflichten, aber auch entsprechenden Privilegien zu verstehen. Wo journalistisches Selbstverständnis die Form von Standesbewusstsein, Standesehre oder gar Standesdünkel annehme, sei die Integration dieses der ganzen Gesellschaft verpflichteten Vermittlerberufs gefährdet. Die für die Aufgabe des Vermittelns notwendige Offenheit der Journalisten stehe infrage, wenn ihr Berufsethos mittels rationaler und empirischer Fundierungen weiter gestärkt wird. Diese Argumentation unterstellt, die Medienethik reduziere das journalistische Berufsethos auf partikuläre Elemente, von denen angenommen wird, dass sie in den vorhandenen Verhaltenskodizes bereits hinreichend ausgeprägt sind.
- Das dritte Argument greift auf notorische Klagen zurück, das journalistische Berufsethos sei zu wenig wirksam, schlage sich kaum in der Arbeitspraxis und deren Produkten nieder. Daher sei es vergeblich, wenn nicht illusorisch, sich mit diesem Ethos auch noch wissenschaftlich zu befassen. Wer so argumentiert, setzt nicht nur stillschweigend den Befund der Unwirksamkeit voraus, deren Nachweis allein anhand der Zahl von Normverstößen nicht überzeugt, weil sie ins Verhältnis zur Zahl der Einhaltungen gebracht werden müsste. (Wir halten ja auch das Strafrecht nicht für unwirksam, weil trotzdem gemordet und gestohlen wird.) Er unterstellt darüber hinaus, dass das Wirksamkeitsdefizit auf Fremdfaktoren wie kommerziellen Druck zurückgeht, die auf den Journalismus einwirken, und nicht auf Unzulänglichkeiten in den Kodifikationen des Berufsethos selbst, die Berufsethik bewusst machen und beheben könnte. Diese Argumentationsweise unterstellt also ein widerspruchsfreies Berufsethos, das im Hinblick auf seine Plausibilität für Berufspraktiker nicht reformbedürftig oder zumindest reformfähig sei. Dabei wird oft auch von einer hinreichenden Rücksichtnahme der Pressekodizes auf die beruflichen Belange des Journalismus ausgegangen.

Ob das journalistische Berufsethos, wie es vom Deutschen Presserat in seinen »Publizistischen Grundsätzen« festgehalten und in seiner Beschwerdearbeit umgesetzt wird, der Berufsethik tatsächlich nichts Sinnvolles zu tun lässt, weil es bereits fertig, wi-

derspruchsfrei, auf professionelle Belange zugeschnitten und privilegierend ist, lässt sich anhand eines konkreten Falls überprüfen.

II. »ABARTIGKEIT« HOMOSEXUELLER – DISKRIMINIEREND ODER NICHT?

Der Deutsche Presserat hatte sich 1998 mit einer Beschwerde über eine Lokalzeitung zu befassen, in der Folgendes gestanden hatte: »[...] Es ist Zeit, daß den Verfechtern der Abartigkeit die Grenzen gezeigt werden. Toleranz gegenüber homosexuellen Eiferern ist nicht angebracht, wenn sie auf subtile Weise bereits Kinder für ihren Lebensstil zu gewinnen suchen.« [B 58/98] Der Beschwerdeausschuss erteilte der Zeitung eine öffentliche Rüge, die schärfste Sanktion, die ihm zur Verfügung steht. Die Entscheidung stützte sich auf den Grundsatz des Pressekodex, mit dem verhindert werden soll, dass unterprivilegierte Gruppen in journalistischen Produkten verächtlich gemacht werden:

»Ziffer 12

Niemand darf wegen seines Geschlechts oder seiner Zugehörigkeit zu einer rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen schüren könnte.« (Deutscher Presserat 1997: 22)

Auch wenn Richtlinie 12.1 hier nicht greift, scheint der Fall eindeutig. Durch Inhalt und Wortwahl des von der Zeitung gedruckten Textes werden Vorurteile über Homosexuelle geschürt, wird diese Minderheit verächtlich gemacht. Entsprechend heißt es in der Begründung der öffentlichen Rüge: »Der Presserat erkennt in dem Satz 'Es ist Zeit, daß den Verfechtern der Abartigkeit die Grenzen gezeigt werden' einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Durch die Verwendung des Begriffs 'Abartigkeit' wird die soziale Gruppe der Homosexuellen diskriminiert. Dem Leser wird ungerechtfertigterweise suggeriert, daß es sich bei der sexuellen Orientierung der Homosexuellen um eine verurteilungswürdige Veranlagung handelt.« (Deutscher Presserat 2001b: 85) Der Presserat ist sich dieser Entscheidung so sicher, dass er den Fall sogar in die Broschüre aufgenommen hat, die Journalisten Anschauungsmaterial an die Hand geben soll, »um in Zukunft bei der täglichen Gratwanderung der Veröffentlichung schneller entscheiden zu können.« (Deutscher Presserat 2001b: 5)

Der Fall hat freilich einen Haken: Die diskriminierende Äußerung stammte nicht von der Zeitung, sondern von einem ihrer Leser, und sie war von der Redaktion als Leserbrief kenntlich gemacht worden. Das begründet Zweifel an der Entscheidung, die auch damit zu tun haben, dass der Beschwerdeausschuss in einem ganz ähnlichen Fall zwei Jahre später völlig anders entschieden hat.

Wieder ging es um eine Beschwerde über einen Leserbrief. In dem hatte u.a. gestanden: »[...] Es liegt auf der Hand, dass wir es bei 'gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften' nicht mit Gleichartigkeit, sondern mit Unart zu tun haben.

Hierzu soll nun ein 'Antidiskriminierungsgesetz' ins Leben gerufen werden, das diese Abartigkeit nicht nur als gleich wertet, sondern sogar strafrechtliche Verfolgung derer heraufbeschwört, die vor solch einer Verirrung warnen.« [B 163/00]

Auf der Linie seiner Entscheidung von 1998 hätte der Presserat konsequenterweise auch dieser Beschwerde stattgeben müssen, zumal die damals ausdrücklich beanstandete Vokabel »Abartigkeit« hier wieder benutzt worden war. Stattdessen erging nun folgender Spruch: »Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, nachdem er festgestellt hat, dass die Veröffentlichung des Leserbriefes nicht gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstößt. [...] Selbstverständlich müssen auch beim Abdruck eines Meinungsbeitrages in Form eines Leserbriefes die presseethischen Regelungen beachtet werden. Im vorliegenden Fall kommt der Presserat jedoch zu dem Schluss, dass die geäußerte Meinung die Grenze zur Diskriminierung oder kollektiven Schmähung nicht überschreitet.« (Deutscher Presserat 2001a: 242)

Woher dieser Sinneswandel? Die Redaktion der 1998 öffentlich gerügten Zeitung hatte die beanstandete Vokabel zwar zusätzlich in der Überschrift zum Leserbrief – »Abartigkeit Grenzen setzen« – verwendet, während die freigesprochene Zeitung sich mit der redaktionellen Überschrift »Ernste Zerfallserscheinung« begnügt hatte. Aber wenn die gegensätzliche Beurteilung daraus zu erklären wäre, müsste dieser geringfügige Unterschied der Sachverhalte in den Begründungen des Presserats erwähnt werden, was nicht der Fall ist.

Plausibler ist die Annahme, dass hier kein Sinneswandel stattgefunden hat, sondern dass bei einem nächsten Mal auch wieder eine Entscheidung wie die von 1998 möglich ist. Mit anderen Worten: Es handelt sich um Widersprüche in der Beschwerdearbeit des Presserats und im Pressekodex selbst.

Meine These ist: Diese Widersprüche hängen mit einem mangelnden Bewusstsein des Presserats davon zusammen, dass die Regeln des journalistischen Berufsethos aus zwei sehr unterschiedlichen Bereichen stammen und deshalb auf zweierlei Weisen begründet werden können, die manchmal übereinstimmen, oft aber auch divergent oder sogar kontradiktorisch sind. Das Verhältnis dieser beiden Quellenbereiche und Begründungsweisen des Berufsethos erscheint im historisch gewachsenen Pressekodex sowie in der Beschwerdepraxis zu wenig durchdacht, sodass es leicht zu inkonsequenten Ad-hoc-Entscheidungen kommt. Medienethik als systematisierende Wissenschaft könnte da Abhilfe schaffen.

Im Beschwerdefall des Jahres 2000 hat sich die betroffene Zeitung mit überzeugenden Argumenten verteidigt: »Die Redaktion [...] hat den in der Beschwerde angeführten Leserbrief bewusst und nach intensiver Diskussion veröffentlicht. [...] Veröffentlicht wurde der Brief, weil es einer Verfälschung des Meinungsbildes in der Leserschaft gleich gekommen wäre, wenn die Redaktion diese Sicht- und Denkweise hätte unter den Tisch fallen lassen. Es kann nicht Aufgabe einer Redaktion sein, Meinungsvielfalt auf Leserbrief-Seiten zu unterdrücken, nur weil der Redaktion die eine oder andere Aussage nicht passt – wie dies übrigens im vorliegenden Fall zutrifft. Dies wäre eine gefährliche Verfälschung von Form wie Inhalt der öffentlichen Diskussion, käme bewusster Manipulation gleich und damit einer Nivellierung politischer Auseinandersetzung auf das jeweils Gewünschte.« [B 163/00]

Die Zeitung hat hier die besondere berufliche Aufgabe der Journalisten, den Ge-

sichtspunkt ihrer gesellschaftlich funktionalen Professionalität ins Spiel gebracht. Dies ist die eine Quelle des journalistischen Ethos, die bei Diskussionen über journalistische Fehlleistungen besonders dort gern übersehen wird, wo der Journalistenberuf relativ wenig akzeptiert ist (vgl. Pöttker 1997). Die andere Quelle ist die allgemeine Moral, mit der, wie der Begriff sagt, alle Bereiche und Mitglieder der Gesellschaft durchtränkt sind. Daraus ergibt sich, dass ihre Perspektive in öffentlichen Debatten über den Journalismus selten vernachlässigt wird.

Moral und Professionalität – zunächst seien einige grundsätzliche Überlegungen zu den beiden Quellen des journalistischen Berufsethos angestellt (vgl. Pöttker 1999), bevor wir auf das Beispiel des Diskriminierungsverbots zurückkommen.

III. ALLGEMEINE MORAL VERSUS JOURNALISTISCHE PROFESSIONALITÄT

Es ist schwierig, die inhaltliche Qualität wenigstens derjenigen Moralregeln abstrakt zu skizzieren, die universelle Gültigkeit beanspruchen. Eine Möglichkeit ist die »Goldene Regel«: »Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu!« Eine andere Möglichkeit ist die Besinnung auf die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 oder auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die beide mit der Würde des Menschen beginnen. Damit kann nur die Würde des Subjekts gemeint sein, als ein Ganzes anerkannt zu werden, also das Recht des Individuums, physisch und psychisch unversehrt zu bleiben. Physische Unversehrtheit zielt auf Minimierung von Gewalt im zwischenmenschlichen Umgang, psychische Unversehrtheit fordert den Respekt vor der Mündigkeit des erwachsenen Individuums, zielt also auf ein Optimum an Selbstbestimmung und Freiheit. Die Formel der Französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit (oder moderner: Zwischenmenschlichkeit), weist außerdem darauf hin, dass Unversehrtheit und Selbstbestimmung allein nicht genügen, um ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Dazu gehört auch der Kontakt mit anderen, der wechselseitige Austausch von Emotionen und Informationen. Bereits bei abstrakter Betrachtung zeigt sich also, dass die Aufgabe des Journalistenberufs nicht völlig getrennt ist von der allgemeinen Moral, weil sie etwas mit dem Menschenrecht auf Kommunikation zu tun hat.

In der Moderne schließt das Grundrecht auf Kommunikation ein besonderes Recht auf Öffentlichkeit ein, das sich als Recht des Subjekts definieren lässt, erfahren zu können, was für eine Lebensführung auf der jeweils erreichten Höhe der Kulturentwicklung erforderlich ist.

Damit kommen wir zur zweiten Quelle des journalistischen Ethos, der konstitutiven Aufgabe dieses Berufs: Moderne, arbeitsteilige Gesellschaften brauchen, um Probleme verarbeiten und sich selbst regulieren zu können, eine Sphäre ungehinderter Kommunikation, die darauf zielt, die mit der hochgradigen funktionalen Differenzierung und sozialen Parzellierung verbundene Borniertheit des Erfahrungs-, Wissens- und Interessenshorizonts ihrer Subjekte aufzuheben, indem sie die voneinander getrennten Erfahrungen, Erkenntnisse und Interessen allgemein bekannt macht und zueinander vermittelt. Es liegt nahe, diese Sphäre unbeschränkter Kommunikation – besser: dieses Prinzip der Unbeschränktheit von gesellschaftlicher Kommunikation – Öffentlichkeit zu nennen.

Unter der Bedingung ausgeprägter gesellschaftlicher Komplexität muss Öffentlichkeit hergestellt werden. Seit der Erfindung des Buchdrucks im 15. Jahrhundert, zu dem später weitere Medientechniken traten, sind die notwendigen materiellen Voraussetzungen für die Produktion von Öffentlichkeit gegeben. Hinreichend sind diese Techniken jedoch nicht, es bedarf außerdem eines besonderen Handelns, eines spezifischen gestalterischen Wollens und Könnens, das sich auf die Wahrnehmung und Auswahl der öffentlich zu vermittelnden Inhalte und die dafür geeigneten Darstellungsformen richtet. Das Bündel dieser Motive, Kenntnisse und Fertigkeiten macht den Journalistenberuf aus, dessen konstitutive Aufgabe das Herstellen von Öffentlichkeit ist.

Diese Aufgabe verlangt, dass Journalisten allgemein bekannt machen, was gesellschaftlicher Bearbeitung bedarf. Da aber eine konsensfähige Entscheidung über die Bearbeitungsbedürftigkeit nur aus einem gesellschaftlichen Diskurs hervorgehen kann, der seinerseits Öffentlichkeit voraussetzt, haben Journalisten eine Grundpflicht zum Publizieren zu beachten. Das heißt: Für Journalisten müssen Gründe, die gegen das Publizieren sprechen, besonders stark sein, um das grundlegende Öffentlichkeitsgebot zu übertrumpfen. Und das Verschweigen, das Zu-wenig-Publizieren ist in der Tendenz ein schwerer wiegender Verstoß gegen das journalistische Berufsethos als das Zu-viel-Veröffentlichen von Überflüssigem oder Schädlichem. Die Gesellschaft muss sich darauf verlassen können, dass Journalisten publizieren wollen – so, wie sie sich darauf verlässt, dass Ärzte ihre Patienten heilen, Rechtsanwälte die Interessen ihrer Klienten vertreten wollen. Die Grundnorm des Journalistenberufs verlangt nicht: Drucke oder sende, was dem Publikum gut tut. Solche Grundnormen haben andere Berufe, etwa Psychotherapeuten oder Pädagogen zu berücksichtigen. Sondern das oberste Gebot der Journalisten heißt: Drucke oder sende. Punkt. Anders als der Pädagoge muss der Journalist deshalb von vornherein Vertrauen in die Mündigkeit des Publikums haben, das er mit der ungeschminkten Wahrheit konfrontieren darf. »Die Wahrheit ist dem Menschen zumutbar«, hat die Schriftstellerin Ingeborg Bachmann gesagt.

Natürlich geht es nicht darum, alles und jedes zu publizieren, sondern Journalisten haben bei der Auswahl und Aufbereitung zu vermittelnder Informationen professionelle Qualitätskriterien zu beachten. Das wichtigste Qualitätskriterium ist die Wahrheit, die sich aus einer Reihe von Einzelqualitäten wie Richtigkeit, Vollständigkeit oder Wahrhaftigkeit zusammensetzt (vgl. Pöttker 2000: 384). Aus dem zentralen Standard Wahrheit ergibt sich für das journalistische Ethos beispielsweise die Pflicht zur grundsätzlichen Distanz von der Herrschaftselite einschließlich der politischen Opposition, deren Auseinandersetzungen nicht Wahrheit, sondern Herrschaft zum Gegenstand haben (vgl. Geiger 2001).

Zwischen Professionalität und Moral gibt es sowohl Kongruenzen als auch Diskrepanzen. Eine wichtige Übereinstimmung, die über den Widersprüchen heute oft vergessen wird, ergibt sich aus der Schutzfunktion der Öffentlichkeit. Missstände, unter denen Individuen oder ganze soziale Gruppen leiden, gedeihen am besten im Dunkeln, hinter dem Schirm bewusster Geheimhaltung, aber auch hinter den Trennwänden der gesellschaftlichen Zersplitterung in der Moderne. Von einiger Aktualität ist die Einsicht, dass Öffentlichkeit der beste Schutz gegen Korruption ist. Hier

manifestiert sich das Menschenrecht auf Öffentlichkeit als Brücke zwischen Professionalität und allgemeiner Moral.

Ein notorischer Konflikt zwischen den beiden Quellenbereichen des journalistischen Berufsethos ist der zwischen dem professionellen Grundgebot zum Veröffentlichenden und dem moralischen Verbot, mit der Persönlichkeitssphäre eines Menschen, über den berichtet wird, auch seine Würde zu verletzen. Zum grundlegenden Publikationsgebot gehört das Tabu-brechen-Wollen, da Missstände nicht selten durch dieselben Tabus verborgen werden, die die Privatsphäre des Individuums schützen. Besonders, wenn es sich dabei um ein mächtiges Individuum handelt, kann im Sinne des An-den-Tag-Bringens von verarbeitungsbedürftigen Zuständen durchaus produktiv sein, was aus allgemeinmoralischer Sicht als journalistischer Voyeurismus erscheint.

Wie gehen Journalisten mit diesem Konflikt um, wo ziehen sie die Grenze zwischen erlaubtem und nicht erlaubtem Veröffentlichenden bzw. – von der Seite der Professionalität aus – zwischen erlaubtem und nicht erlaubtem Schweigen? Charakteristisch für die skizzierte Konfliktkonstellation ist, dass der Journalist pragmatisch zwischen universellem Verbot und professionellem Gebot abwägen und in beiden Richtungen vertretbare Kompromisse schließen muss.

Wo es um den Schutz von Privatleben und Intimsphäre geht, vermittelt der deutsche Presskodex zwischen allgemeiner Moral und Professionalität und gibt Kriterien für das Abwägen an die Hand, indem er z.B. in Ziffer 8 auf die Möglichkeit eines öffentlichen Interesses an privatem Verhalten hinweist, an die zu schützenden Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter erinnert oder mit der »Person der Zeitgeschichte« sowie »Amts- und Mandatsträgern« Kategorien von in den Medien Dargestellten einführt, die sich um des Herstellens von Öffentlichkeit willen mehr Verletzungen ihrer Privatsphäre gefallen lassen müssen als andere Menschen (vgl. Deutscher Presserat 2001c: 22f.). Auch das Recht, das den gesetzlich fixierten, mit einem staatlichen Sanktionsmechanismus versehenen Teil der Moral ausmacht, nimmt an diesem Punkt die professionelle Aufgabe des Journalismus ernst, indem es weiter zwischen relativen, nur durch ein bestimmtes Ereignis herausgehobenen, und absoluten Personen der Zeitgeschichte differenziert, deren Persönlichkeitsschutz in der Abwägung mit dem Allgemeingut Öffentlichkeit am geringsten zu veranschlagen ist (vgl. Branahl 1992: 147ff.).

Der oben dargestellte Widerspruch zwischen den zwei Entscheidungen des Presserats von 1998 und 2000 zeigt, dass es beim Problemkomplex Diskriminierungsverbot und Leserbriefe an einer entsprechenden Tradition des systematischen Differenzierens und Abwägens fehlt. Die öffentliche Rüge von 1998 ignoriert die professionelle Grundpflicht zum Öffentlich-Machen. Der Freispruch für dieselbe Handlungsweise zwei Jahre später nimmt diesen Gesichtspunkt zwar zur Kenntnis, wenn er nicht geradezu darauf beruht. Aber er tut das nur unter der Hand, während er offiziell am Absolutheitsanspruch der allgemeinen Moral festhält und deshalb behaupten muss, die Vokabel »Abartigkeit« sei keine diskriminierende Formulierung. Damit bringt sich der Presserat in die Schwierigkeit, dass Zeitungen, in denen diese Formulierung zu lesen ist, sich in Zukunft mit der Entscheidung aus dem Jahre 2000 salviaieren können, auch wenn sie die Vokabel ohne Distanzierung in redaktionellen Meinungsbeiträgen oder sogar Nachrichten verwenden.

Die beste Möglichkeit, dieses Problem zu lösen, ist auch hier, dem Konflikt zwischen allgemeiner Moral und Professionalität offen ins Auge zu blicken und schon beim Aufstellen journalistischer Verhaltensgrundsätze entsprechend zu differenzieren. Die allgemeine Moral verbietet, die diskriminierende Vokabel »Abartigkeit« zur Kennzeichnung von Minderheiten zu verwenden; aber die berufliche Aufgabe des Journalisten gebietet, auf authentische Weise bekannt zu machen, dass es in unserer Gesellschaft Menschen gibt, die z.B. Homosexuelle für »abartig« halten.

Es wäre konsequent, nicht nur beim Persönlichkeitsschutz, sondern auch beim Diskriminierungsverbot abzuwägen und nach Kompromissen zu suchen. Eine nahe liegende Hilfe ist die Differenzierung nach journalistischen Ressorts, Stilformen und Geltungsebenen. An einen Tatsachenbeitrag wären stärkere Anforderungen zu stellen als an einen redaktionellen Meinungsbeitrag, an diesen wiederum stärkere als an einen Leserbrief. Bisher verschließen sich der Pressekodex und die Beschwerdearbeit des Presserats dieser Differenzierung, die in der journalistischen Professionalität ihre Quelle hat.

IV. RICHTLINIE 12.1 UND ARTIKEL 5 GG

Das Spannungsverhältnis zwischen Moral und Professionalität liefert einen systematischen Hintergrund, um das Diskriminierungsverbot des Pressekodex zu betrachten. Wie andere Verhaltensregeln für Journalisten schränken auch Ziffer 12 und die konkretisierende Richtlinie 12.1 die absolute journalistische Äußerungsfreiheit mit Rücksicht auf moralische oder professionelle Ziele ein. In diesem Fall handelt es sich um eine Beschränkung allein im Interesse der allgemeinen Moral.

Seit Daniel Defoes Selbstreflexionen über das journalistische Ethos am Anfang des 18. Jahrhunderts (vgl. Defoe 1998) gilt nämlich, dass die einzige professionell, durch die berufliche Aufgabe zu legitimierende Einschränkung der journalistischen Äußerungsfreiheit an das Kriterium der Unwahrheit gebunden ist. Ziffer 12 dagegen kommt ohne Rückgriff auf die Wahrheitsqualität aus. Erfüllt eine Mitteilung die im Diskriminierungsverbot formulierten Kriterien, soll sie auch dann unveröffentlicht bleiben, wenn sie stimmt.

Auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht nur Einschränkungen der Medienfreiheit im Interesse der allgemeinen Moral vor. Artikel 5 GG sagt dazu bekanntlich: »Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.«

Beim Verbot, ganze Bevölkerungsgruppen zu diskriminieren, geht es weder um Persönlichkeits- noch um Jugend- oder Rezipientenschutz, und auch gesetzliche Vorschriften, die bestimmte Äußerungen konkret untersagen, damit schwache Minderheiten nicht zusätzlich herabgesetzt werden, gibt es bisher in Deutschland nicht, wenn man vom Verbot der Lüge absieht, es habe keinen Völkermord an den europäischen Juden im NS-Regime gegeben (»Auschwitz-Lüge«). Diese Vorschrift ist aber durch das professionelle Kriterium der Unwahrheit des Untersagten gedeckt.

Helmut Simon hat 1993 im Auftrag des »Zentralrats Deutscher Sinti und Roma«

die heute gültige, den Ermessensspielraum des Journalisten stark einengende Formulierung der Richtlinie 12.1 empfohlen (vgl. Simon 1993). Er hat sich dabei nur auf Art. 3, Abs. 3 GG (Diskriminierungsverbot) bezogen. Man sollte einem ehemaligen Verfassungsrichter nicht zu nahe treten, aber ist es überzeugend, wenn bei der Abwägung zwischen zwei konkurrierenden Grundrechten nur der eine Artikel des Grundgesetzes zitiert und eingehend ausgelegt wird, wie es hier der Fall war? Die Richtlinie 12.1 findet weder im Persönlichkeits- noch im Jugend- oder Rezipientenschutz allgemein eine Begründung und – jedenfalls bisher – auch nicht in den allgemeinen Gesetzesvorschriften. Obwohl Simon solche Vorschriften in seinem Gutachten von 1993 in Aussicht gestellt, oder sollte man besser sagen: angedroht hat, falls der Presserat nicht aktiv werden sollte, erscheinen entsprechende Gesetzesinitiativen der Legislative unwahrscheinlich.

Es handelt sich bei Ziffer 12.1 um das seltene Beispiel eines positiv formulierten Veröffentlichungsverbots, das das Publikum vor bestimmten Informationen bewahren soll, wobei eine Unfähigkeit des Rezipienten unterstellt wird, die betreffenden Informationen sachgerecht aufzufassen. Im Falle der Sinti und Roma und der jüdischen Minderheit bestehen für diese Befürchtung triftige historische Gründe. Ob diese allerdings auch mehr als ein halbes Jahrhundert nach nationalsozialistischer Rassenideologie und Holocaust noch als Begründung für eine inhaltliche Einschränkung der Pressefreiheit jenseits von Persönlichkeits- und Jugendschutz sowie jenseits von Gesetzesvorschriften ausreichen, ist fraglich.

Allerdings ist es nicht so, dass professionelle Gesichtspunkte im Diskriminierungsverbot des Pressekodex gar keine Rolle spielten. Die wegen ihrer Sonderstellung prekäre Richtlinie 12.1 formuliert im Interesse der professionellen Äußerungsfreiheit eine einschränkende Bedingung, indem sie die Geltung des Verbots, in der Medienberichterstattung die Zugehörigkeit von Straftätern zu schutzwürdigen Minderheiten zu nennen, an das Fehlen eines im Hinblick auf die Verständlichkeit des Berichts begründbaren Sachbezugs dieser Zugehörigkeit zum berichteten Vorgang, meistens einer Straftat, bindet. Ist ein solcher Sachbezug zwischen der Tat und der Gruppenzugehörigkeit des Täters oder Verdächtigen gegeben, tritt das Verbot außer Kraft. Der Journalist hat unter dieser Bedingung das Recht, wenn nicht im professionellen Interesse der Verständlichkeit seiner Mitteilung sogar die Pflicht, die religiöse, ethnische oder nationale Gruppenzugehörigkeit zu erwähnen.

Zumal als begründet entschiedene Beschwerdefälle zeigen, dass der Begriff des »begründbaren Sachbezugs« hohe Anforderungen an die Sachkenntnis des Journalisten stellt. Bloße Vermutungen über Zusammenhänge zwischen Minderheitenzugehörigkeit und Straftaten, etwa das verbreitete Vorurteil von einer überdurchschnittlichen Ausländerkriminalität (vgl. Geißler 2001), lässt der Presserat nicht als Rechtfertigungsgrund für die Nennung der Gruppenzugehörigkeit gelten.

Aus Beschwerden, die der Presserat für begründet hält, geht weiterhin hervor, dass ausschließlich die professionelle Bedingung eines begründbaren Sachbezugs das Verbot, Minderheitenzugehörigkeiten zu nennen, außer Kraft setzen kann, und dass andere Aspekte des berichteten Vorgangs, etwa das Ausmaß der Kriminalität, das Strafregister des Täters oder öffentliche Erklärungen der Polizei als Einschränkungsgründe irrelevant sein sollen.

Allerdings zeigt sich, dass die Entscheidungspraxis keineswegs frei von Unsicherheiten und Widersprüchen ist, die auch hier wieder – wie bei den oben erwähnten Leserbriefen – eine Tendenz des Presserats zeigen, der professionellen Äußerungsfreiheit unter der Hand mehr Spielraum zu gewähren, als Richtlinie 12.1 ihrem Wortlaut nach zulässt.

Mit diesem Wortlaut nicht begründbar ist z.B. die Entscheidung, folgendes Zitat eines Polizisten in einem Tatsachenbericht über einen jugendlichen Gewalttäter als noch zulässigen Hinweis zu beurteilen [B43/00]: »Der 13-jährige tritt praktisch nie allein auf. Häufig ist der streitsüchtige und robuste Junge in Begleitung von drei bis vier Kumpanen – meist sind junge Türken an seiner Seite.« (Deutscher Presserat 2001a: 154) Es bleibt unklar, worin der »für das Verständnis des berichteten Vorgangs begründbare Sachbezug« hier bestehen soll, zumal es sich bei dem jugendlichen Gewalttäter nicht um einen Türken handelte. Da die Chefredaktion in der beanstandeten Textpassage selbst einen Fehler erkannte und sich ausdrücklich mit dem Diskriminierungsverbot einverstanden erklärte, liegt in ihrer Einsicht vermutlich das ausschlaggebende Motiv für die paradoxe Abweisung dieser von der betroffenen Zeitung selbst für begründet gehaltenen Beschwerde.

Im Übrigen zeigt sich hier und bei zahlreichen anderen Fällen, dass der in Richtlinie 12.1 verwendete Begriff der »schutzbedürftigen Gruppen« von einem Publikum, das über die professionellen Belange des Journalismus wenig informiert und deshalb beschwerdefreudig ist, leicht in einer die Äußerungsfreiheit gefährdenden Weise ausgedehnt wird. Dass sich gegen Sinti und Roma, Juden oder Homosexuelle Vorurteile richten und diese Gruppen deshalb besonders zu schützen sind, lässt sich historisch begründen, auch wenn das nicht (mehr) zwingend ist. Aber gilt das beispielsweise auch für die zweieinhalb Millionen Türken in der Bundesrepublik, zwischen deren Heimatstaat und Deutschland eine traditionelle Freundschaft besteht? Und kann nicht eine Diskriminierung auch damit verbunden sein, dass eine ethnische Minderheit von einer Institution der Mehrheitskultur wie dem Deutschen Presserat, indem der sich mit entsprechenden Beschwerden befasst, als »schutzbedürftig« eingestuft wird?

Einen Widerspruch nicht nur in der Entscheidungspraxis, sondern sogar in der Formulierung des Diskriminierungsverbots selbst lässt der Beschwerdefall 175/00 aus dem Jahr 2000 erkennen. Der »Niedersächsische Verband Deutscher Sinti« hatte sich darüber beschwert, dass eine Zeitung über eine Einbrecherbande geschrieben hatte, diese Berufsverbrecher gehörten »der kriminellen Sintiszene« in einem bestimmten Wohnquartier an. Der Verband machte in einer differenziert begründeten und sorgfältig belegten Beschwerde geltend, nach dieser Berichterstattung würden nun viele Bewohner des Quartiers in die kriminelle Ecke gestellt. In ihrer Entgegnung wies die Zeitung auf die große Zahl der Straftaten, die Höhe der Strafen sowie darauf hin, dass die Verwendung des Begriffs »kriminelle Sintiszene« sich auf ein Zitat aus dem Gerichtssaal gründe. In Übereinstimmung mit seiner übrigen Praxis ließ der Presserat die Rechtfertigungsargumente der Zeitung unbeachtet, lehnte aber die Beschwerde trotzdem ab, und zwar mit der Begründung, die Formulierung »kriminelle Sintiszene« sei nicht zu beanstanden, weil sie nicht alle Bewohner der Quartiers, sondern nur die dort vorhandene kriminelle Gruppe meine.

Problematisch an dieser Entscheidung erscheint, dass sie eine Unterscheidungsfä-

higkeit der Zeitungsleser voraussetzt, die das in Richtlinie 12.1 formulierte Verbot sonst implizit negiert.

Der »Niedersächsische Verband Deutscher Sinti« konnte in diesem Fall glaubhaft machen, dass die ethnische Kennzeichnung der Täter, obwohl wegen der Formulierung von Richtlinie 12.1 formal nicht zu beanstanden, in der Praxis diskriminierende Wirkungen gehabt hatte. Es ist also möglich, dass durch die ethnische Kennzeichnung Vorurteile gegenüber Minderheiten geschürt werden, auch wenn ein begründbarer sachlicher Zusammenhang zwischen Straftat und Minderheitenzugehörigkeit des Täters besteht. Und es kann auch umgekehrt vorkommen, dass trotz fehlenden Sachzusammenhangs eine diskriminierende Wirkung ausbleibt. Der von Richtlinie 12.1 insinuierte Zusammenhang zwischen Diskriminierung und fehlendem Sachbezug ist nicht zwingend. Für den Zweifelsfall müsste geklärt werden, ob die positive Konkretisierung der Regel in Satz 1 (begründbarer Sachbezug) oder der intendierte Sinn in Satz 2 (keine Diskriminierung) in der Entscheidungspraxis des Presserats, aber auch in der Berufspraxis des Journalisten, Priorität haben soll.

Darüber hinaus ist eine radikalere Reformvariante denkbar: Angesichts der ihr innewohnenden Widersprüche und ihrer Sonderstellung als berufsethische Einschränkung der Pressefreiheit, die sich weder durch das professionelle Wahrheitsgebot noch durch den universal-moralischen Persönlichkeits- oder Jugendschutz und auch nicht durch allgemeine Gesetzesvorschriften begründen lässt, könnte der Presserat die Richtlinie 12.1 ganz fallen lassen und damit die Anwendung des Diskriminierungsverbots stärker der journalistischen Eigenverantwortung überlassen. Aus Sicht der allgemeinen Moral spricht für diesen Reformschritt außerdem, dass ein konkret gefülltes Verbot tendenziell zulässig erscheinen lässt, was es nicht ausdrücklich untersagt, und dass eine solche Regel fortlaufend dem Wandel der kulturellen, speziell der sprachlichen Kriterien für Diskriminierung angepasst werden müsste.

In den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es keinen nationalen Presserat, aber es existieren journalistische Verhaltenskodizes sowohl auf der Ebene von Berufsverbänden (z.B. »Society of Professional Journalists«, SPJ) als auch von Einzelstaaten (z.B. Minnesota) und Medienunternehmen (z.B. »Gannett Newspaper Division«). Die meisten dieser Kodizes enthalten allgemeine Antidiskriminierungsregeln. Im »Code of Ethics« der SPJ, dem mehr Journalisten als allen anderen amerikanischen Kodizes verpflichtet sind, heißt es beispielsweise in der seit 1996 gültigen Fassung: »Avoid stereotyping by race, gender, age, religion, ethnicity, geography, sexual orientation, disability, physical appearance or social status.« (http://www.spj.org/ethics_code.asp) Dagegen fehlt in amerikanischen Kodizes, soweit sie dem Autor bekannt sind, ein positiv konkretisiertes Verbot bestimmter Formulierungen, das der Richtlinie 12.1 des Deutschen Presserats entspräche. Zu erklären ist dies einerseits aus der liberalen angelsächsischen Tradition, bei der schriftlichen Fixierung von Verhaltensregeln generell Zurückhaltung zu üben. Andererseits kann herangezogen werden, dass wegen der wesentlich längeren und kräftigeren Tradition der Pressefreiheit seit dem »First Amendment« von 1791 auch der Sinn für das Prinzip Öffentlichkeit und das Vertrauen in die Fähigkeit der Journalisten, zwischen diesem Prinzip und der allgemeinen Moral abzuwägen, in den USA stärker ausgeprägt sind als in Deutschland.

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass die Verteidigung der Pressefreiheit sowohl

in der Chronologie als auch in der Relevanzhierarchie die erste Aufgabe des Presserats ist, der sich seine anderen Aufgaben, auch die Selbstkontrolle des journalistischen Handelns, unterordnen (vgl. Pöttker 2001: 6f., 11). Kann aber mit einem positiv formulierten Publikationsverbot wie der Richtlinie 12.1 der Pressefreiheit gedient sein? Einerseits ist diese auf den Redaktionsalltag gemünzte Richtlinie kaum geeignet, spektakuläre journalistische Fehlleistungen zu verhindern, die den Staat zu Regulierungsaktivitäten veranlassen könnten. Die von Helmut Simon anvisierten gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Diskriminierungen dürften Parlamentariern jeder liberalen Demokratie zuwider sein. Andererseits kann die Gewöhnung an das im Pressekodex bisher einzige positiv konkretisierte Publikationsverbot jenseits des professionellen Wahrheitsgebots sowie des Persönlichkeits- und Jugendschutzes dazu führen, dass solche allgemeinmoralisch begründeten Verbote auf die Dauer auch in anderen Bereichen, wo die Öffentlichkeitsaufgabe des Journalismus dadurch stärker gefährdet wäre, etwa der politischen Berichterstattung, für legitim gehalten werden.

Eine Alternative zur Richtlinie 12.1, um den moralisch notwendigen Minderheitenschutz ohne problematische Einschränkung der professionell notwendigen Äußerungsfreiheit möglicherweise sogar wirksamer anzustreben, ist eine auf Diversifikation des Redaktionspersonals zielende Medienpolitik, wie sie in den klassischen Einwanderungsländern USA und Kanada praktiziert wird. In Amerika kümmern sich journalistische Berufsverbände und Ausbildungseinrichtungen sowie Institutionen der kritischen Medienbeobachtung seit langem darum, ob und wie stark Schwarze, Asiaten oder Latinos in Verlagen und Rundfunkanstalten repräsentiert sind. In einem weit verbreiteten Handbuch für Zeitungsjournalisten heißt es: »The American press has come a long way in the last 30 years in an effort to create newspapers that reflect their communities more fully and fairly. And minority representation on news staffs, while still well below minority representation in the national population, has come from almost zero to nearly 12%. But the public believes there is much more work to be done in both employment and content.« (Haiman o.J.: 43)

Für eine auf Diversifikation zielende Medienpolitik hätte auch der Deutsche Presserat ein Mandat.

V. JOURNALISTISCHE BERUFSETHIK – AUFGABEN UND CHANCEN

Aus der Analyse des vom Deutschen Presserat praktizierten Diskriminierungsverbots lassen sich etliche Thesen ableiten. Drei seien hier explizit formuliert:

- Professionalität im Sinne verlässlicher Orientierung an der Aufgabe, für Öffentlichkeit zu sorgen, wird auch bei der Selbstregulierung journalistischen Handelns weniger zur Kenntnis genommen als die allgemeine Moral. Beim Diskriminierungsverbot berücksichtigt der Deutsche Presserat professionelle Interessen zwar, aber unsystematisch und ohne sie als solche zu benennen. Das hat Inkonsequenzen in der Beschwerdearbeit zur Folge.
- Journalisten, die einem erwachsenen Publikum richtige Informationen vorenthalten (sollen), um Vorurteilen entgegen zu wirken, zweifeln an der Mündigkeit dieses Publikums. Unterstellen von Unmündigkeit ist eine unprofessionelle Barriere gesellschaftlicher Kommunikation. Jede Absicht, durch Vorenthalten von Informatio-

nen Gutes bewirken oder Böses bekämpfen zu wollen, kann zum Vehikel von Ideologien werden, die einem freien öffentlichen Diskurs nicht standhalten würden.

- Das Fixieren bestimmter Inhalte, die nicht veröffentlicht werden sollen, beschneidet die professionelle Ermessensfreiheit, die für die Gestaltung sorgfältiger Nachrichtentexte notwendig ist. Da positiv formulierte Publikationsverbote den Einfluss des medialen und außermedialen Kontextes auf die Bedeutung kommunikativer Zeichen ausblenden, behindern sie das sinngemäße Anpassen der Informationsgestaltung an konkrete kommunikative Situationen. Die Beschwerdepraxis zur Richtlinie 12.1 des Pressekodex zeigt, dass positiv formulierte Publikationsverbote im Extremfall journalistische Handlungen verlangen, die sich zum Sinn dieser Verbote kontraproduktiv verhalten.

Über inhaltliche Schlussfolgerungen hinaus lässt sich aus der systematischen Analyse des Diskriminierungsverbots auch etwas über das Verhältnis von Medienethik und Medienpraxis sowie über Aufgaben und Chancen der journalistischen Berufsethik lernen. Auch hierzu drei abschließende Thesen:

- Erstens: Die Fixierung des Diskriminierungsverbots im deutschen Pressekodex und die damit verbundene Beschwerdepraxis des Deutschen Presserats sind alles andere als widerspruchsfrei und schlüssig. Dass das journalistische Berufsethos, wie es heute in Gebrauch ist, abgeschlossen und nicht mehr entwicklungsbedürftig sei, stellt sich als Irrtum heraus. Es ist keineswegs obsolet, sich medienethisch, also unter dem Gesichtspunkt wissenschaftlicher Systematik, mit gültigen Pressekodizes zu befassen. Vielmehr lässt eine Kritik, die aus diesem Blickwinkel zu innovativen Korrekturen und Ergänzungen anregt, auf erhöhte Plausibilität von journalistischen Verhaltensgrundsätzen hoffen.
- Zweitens: Eine systematische Analyse im Hinblick auf die Dualität von Moral und Professionalität zeigt, dass die partikularen Elemente jedenfalls bei bestimmten Komponenten von journalistischen Verhaltenskodizes wie den Antidiskriminierungsregeln keineswegs überpointiert sind. Dass eine stärkere wissenschaftliche Fundierung des praktizierten Berufsethos zu mehr Standesbewusstsein oder gar Standesdünkel und damit zu weniger Offenheit und gesellschaftlicher Integration der Journalisten führen würde, dürfte daher eine Fehlprognose sein. Vielmehr ist zu erwarten, dass eine von der wissenschaftlichen Medienethik ausgehende, auf Systematisierung dringende Diskussion über das journalistische Berufsethos zu einer besseren Integration des Journalismus führen würde, weil sie auf der Seite der Gesellschaft des Verständnis für seine gesellschaftliche Funktion stärken und auf der Seite des Journalismus im Gegenzug die Befürchtung entkräften kann, trotz seiner gesellschaftlichen Bedeutung von der öffentlichen Meinung nicht akzeptiert zu werden. In einer funktional höchst differenzierten Gesellschaft, in der die Kodifikationen des Berufsethos weniger Rücksicht auf die journalistische Professionalität nehmen als ihre praktische Handhabung bei Beschwerdeverfahren, muss die Optimierung der gesellschaftlichen Integration dieses Berufs mehr auf die Optimierung des kulturellen Verständnisses für seine partikularen Belange setzen als auf den Abbau von Professionalität.

- Drittens: Die Widersprüchlichkeit der Beschwerdearbeit und deren partielle Ignoranz gegenüber professionellen Belangen zeigen, dass die verbreitete Vorstellung, Wirksamkeitsdefizite des Berufsethos seien ausschließlich oder ganz überwiegend auf äußere Faktoren, vor allem auf die Abhängigkeit des Journalismus von kommerziellen Interessen zurückzuführen, auch eine ideologische Funktion hat, indem sie Theorie und Praxis der Medienethik von Hausaufgaben entlastet. Diese bestehen darin, reformierend an den Unklarheiten und Irrationalitäten zu arbeiten, die sich hartnäckig in journalistischen Verhaltenskodizes und ihrer institutionalisierten Anwendung halten. *Charity begins at home*. Oder: Ein jeder kehre vor seiner Tür. Und vor der Tür der journalistischen Selbstkontrolle gibt es für den Besen wissenschaftlicher Systematik reichlich zu kehren.

Es trifft zweifellos zu, wenn von kundiger akademischer Seite mit dem Missverständnis aufgeräumt wird, Medienethik sei mit journalistischer Ethik gleichzusetzen: »Kommunikations- und Medienethik bezieht sich vielmehr auf die Bedingungen verantwortlicher Kommunikation und verantwortlichen Medienhandelns überhaupt. Deshalb tragen neben den Medienschaffenden (Journalisten und Redakteure) auch die Betreiber und Besitzer von Medien (Verleger, Medienkonzerne, Rundfunkanstalten etc.) sowie die Mediennutzer (also das Publikum) eine besondere medienethische Verantwortung. [...] Darüber hinaus bezieht sich die Medienethik auch auf das wachsende Feld der Neuen Medien, dort vor allem der Internetethik, aber auch der Informations- und Computerethik. Weitere Felder der Kommunikations- und Medienethik sind die Ethik von Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations, sowie die Ethik der organisationellen und interpersonalen Kommunikation, wie auch des Medienmanagements.« (Debatin 2001: 9). Aber wegen der eklatanten Unvollkommenheit des journalistischen Berufsethos ist eine mit diesem Gegenstand befasste Systematik, die Moral und Professionalität gleichgewichtig gegenüberstellt, immer noch ein wichtiger Teil der Kommunikations- und Medienethik.

LITERATUR

- Branahl, Udo (1992): *Medienrecht*. Eine Einführung. Opladen.
- Debatin, Bernhard (2001): Ethik und Medien. Antworten auf zehn populäre Missverständnisse über Medienethik. In: *relation* leipzig, 8. Jg., Nr. 11, S. 8-11.
- Defoe, Daniel (1998): Motive, Muster und Wirkungen von Presselügen. In: Wunden, Wolfgang (Hrsg.): *Freiheit und Medien*. Beiträge zur Medienethik. Bd. 4. Frankfurt/Main, S. 221-224. (Übersetzung eines Artikels aus Defoes »Review« vom 19. Juli 1712)
- Deutscher Presserat (Hrsg.) (1997): *Publizistische Grundsätze (Pressekodex)*. Richtlinien für die publizistische Arbeit nach Empfehlungen des Deutschen Presserats. Beschwerdeordnung. Bonn.
- Deutscher Presserat (Hrsg.) (2000): *Jahrbuch 2000*. Mit der Spruchpraxis des Jahres 1999. Konstanz.
- Deutscher Presserat (Hrsg.) (2001a): *Jahrbuch 2001*. Mit der Spruchpraxis des Jahres 2000. Konstanz.
- Deutscher Presserat (Hrsg.) (2001b): *Regeln für guten Journalismus*. Die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats mit Fallbeispielen. Bonn.
- Deutscher Presserat (Hrsg.) (2001c): *Publizistische Grundsätze (Pressekodex)*. Richtlinien für die publizistische Arbeit nach Empfehlungen des Deutschen Presserats. Beschwerdeordnung. Bonn.
- Gannett Newspaper Division (Hrsg.) (1999): *I. Principles of ethical conduct for newsrooms*. Arlington, VA.
- Geiger, Theodor (2001): Journalismus als Wahrheitsberuf und kritische Instanz. In: Pöttker, Horst (Hrsg.): *Öffentlichkeit als gesellschaftlicher Auftrag*. Klassiker der Sozialwissenschaft über Journalismus und Medien. Konstanz, S. 413-472.

- Geißler, Rainer (2001): Sind Ausländer krimineller als Deutsche? Anmerkungen zu einem vielschichtigen Problem. In: *Gegenwartskunde*, 50. Jg., Nr. 1, S. 27-41.
- Haiman, Robert J. (o.J.): *Best practices for newspaper journalists. A handbook for reporters, editors, photographers and other newspaper professionals on how to be fair to the public.* Arlington, VA.
- Meyer, Dominik (2002): Nationalitätennennung in der Kriminalberichterstattung. Ein Diskussionsbeitrag. Elektronische Publikation, URL: http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k18_MeyerDominik.html
- Paulson, Kenneth A. u.a. (2000): The first amendment. In: *Media Studies Journal*, 14. Jg., Nr. 3, S. IV-X, 1-114.
- Pöttker, Horst (1997): Über das notwendig schlechte Image der Journalisten. In: Machill, Marcel (Hrsg.): *Journalistische Kultur. Rahmenbedingungen im internationalen Vergleich.* Opladen, Wiesbaden, S. 81-94.
- Pöttker, Horst (1999): Öffentlichkeit als gesellschaftlicher Auftrag. Zum Verhältnis von Berufsethos und universaler Moral im Journalismus. In: Funiok, Rüdiger/Schmaelzle, Udo F./Werth, Christoph H. (Hrsg.): *Medienethik – Die Frage der Verantwortung.* Bonn, S. 215-232.
- Pöttker, Horst (2000): Kompensation von Komplexität. Journalismustheorie als Begründung journalistischer Qualitätsmaßstäbe. In: Löffelholz, Martin (Hrsg.): *Theorien des Journalismus. Ein diskursives Handbuch.* Wiesbaden, S. 375-390.
- Pöttker, Horst: (2001): Soziale Verantwortung im Journalismus. Der Deutsche Presserat als Beispiel für Institutionen außerrechtlicher Medienkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Zeitschrift für Kommunikationsökologie*, 3. Jg., Nr. 2, S. 6-11.
- Schmidt, Heinrich (Begr.) (1974): *Philosophisches Wörterbuch.* Neu bearb. v. Georgi Schischkoff. Stuttgart.
- Simon, Helmut (1993): *Gutachten, erstattet im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma.* Heidelberg.
- Society of Professional Journalists (SPJ) (Hrsg.) (1996): *Code of ethics.* Elektronische Publikation, URL: http://www.spj_org/ethics_code.asp

Korrespondenzanschrift: Prof. Dr. Horst Pöttker, Institut für Journalistik, Fakultät Kulturwissenschaften, Universität Dortmund, D-44221 Dortmund
E-Mail: poettker@ifj.fb15.uni-dortmund.de

PUBLIZISTIK

Vierteljahresshefte für Kommunikationsforschung

Zeitschrift für die Wissenschaft von Presse · Rundfunk · Film · Rhetorik ·
Öffentlichkeitsarbeit · Werbung · Meinungsbildung

Herausgegeben von Christina Holtz-Bacha · Arnulf Kutsch
Wolfgang R. Langenbacher · Klaus Schönbach

47. Jahrgang

Heft 3 · September 2002

Inhalt

AUFSÄTZE UND BERICHTE

Bernhard Debatin, Athens (Ohio, USA)

Zwischen theoretischer Begründung und praktischer Anwendung: Medienethik auf dem Weg zur kommunikationswissenschaftlichen Teildisziplin 259

Horst Pöttker, Dortmund

Wann dürfen Journalisten Türken Türken nennen? Zu Aufgaben und Systematik der Berufsethik am Beispiel des Diskriminierungsverbots 265

Thomas Hausmanninger, Augsburg

Grundlegungsfragen der Medienethik: Für die Rückgewinnung der Ethik durch die Kommunikationswissenschaft 280

Anneke Jankus, Niedernhausen

Franz Josef Strauß und sein Verhältnis zu dem Hamburger Nachrichtenmagazin »Der Spiegel« 295

Silvia Knobloch, Dresden

»Unterhaltungsslalom« bei der WWW-Nutzung: Ein Feldexperiment 309

PERSONALIEN

60. Geburtstag von Matthias Steinmann (*Roger Blum*) 319

Siegfried Weischenberg an die Universität Hamburg berufen (*Irene Neverla*) . . . 320

Rudolf Stöber nach Bamberg berufen (*Anna Maria Theis-Bergmair*) 320

Marcel Machill an die Universität Leipzig berufen (*Gerd G. Kopper*) 321

II *Inhalt*

Dieter Roß emeritiert (<i>Irene Neverla</i>)	322
Hermann Meyn zum Honorarprofessor ernannt (<i>Irene Neverla</i>)	323
Christoph Neuberger in Eichstätt habilitiert (<i>Jan Tönnemacher</i>)	323
Habilitation von Ralf Hohlfeld (<i>Walter Hömberg</i>)	324
Zum Tod von Klaus Schrape (<i>Roger Blum</i>)	326

MITTEILUNGEN

Journalistik und Kommunikationswissenschaft Hauptfach an der Universität Hamburg (<i>Dieter Roß</i>)	327
Kommunikations- und Medienwissenschaft an der International University Bremen (IUB) (<i>Hartmut Weßler</i>)	327
Chancen und Gefahren der Mediendemokratie: Jahrestagung der DGPK in Dresden vom 29. bis 31. Mai 2002 (<i>Berit Baeßler</i>)	328
Interkulturelle Kommunikation – en español. Tagungsbericht zur 23. Konferenz der IAMCR in Barcelona vom 21. bis 26. Juli 2002 (<i>Anja Herzog</i>)	331
Feigenblatt oder mehr? Symposium in Wien über die Ethikdiskussion in Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit (<i>Alexandra Schantel</i>)	333

BUCHBESPRECHUNGEN

Hans-Mathias Kepplinger: Die Kunst der Skandalisierung und die Illusion der Wahrheit Udo Ulfkotte: So lügen Journalisten. Der Kampf um Quoten und Auflagen (<i>Roger Blum</i>)	336
Robert Boure (ed.): Les origines des sciences de l'information et de la communication. Regards croisés Didier Georgakakis/Jean-Michel Utard (eds.): Sciences des médias. Jalons pour une histoire politique (<i>Stefanie Auerbeck</i>)	338
Klaus Meier: Ressort, Sparte, Team. Wahrnehmungsstrukturen und Redaktionsorganisation im Zeitungsjournalismus (<i>Bernd Blöbaum</i>)	340
Michael Haller (Hrsg.): Recherche-Werkstatt (<i>Roger Blum</i>)	341
Peter Conrady: Lesen und CD-ROM. Untersuchungen zur Mediennutzung von Jugendlichen: Computer statt Buch oder Buch gegen Computer? (<i>Heinz Bonfadelli</i>)	342
Gabriele Rose: Grenzen der journalistischen Recherche im Strafrecht und Strafvorfahrenrecht (<i>Udo Branahl</i>)	342
Stefan Weber: Medien – Systeme – Netze. Elemente einer Theorie der Cyber-Netzwerke (<i>Alexander Görke</i>)	343
Gabriele Siegert: Medien Marken Management. Relevanz, Spezifika und Implikationen einer medienökonomischen Profilierungsstrategie (<i>Jürgen Heinrich</i>)	344

Michael Hofer: Medienökonomie des Internet (<i>Claus Hoffmann</i>)	345
Ruth Pink: Kommunikation in Redaktionen. Ein Ratgeber für die Praxis (<i>Susanne Keil</i>)	346
Werner Wirth/Edmund Lauf (Hrsg.): Inhaltsanalyse. Perspektiven, Probleme, Potentiale (<i>Bernd Klammer</i>)	347
Arvind Singhal/Everett M. Rogers: India's Communication Revolution. From Bullock Carts to Cyber Marts (<i>Elena Koch</i>)	348
Barbara Thomaß/Michaela Tzankoff (Hrsg.): Medien und Transformation in Osteuropa (<i>Ilza Kowol</i>)	349
Hans-Bernd Brosius/Friederike Koschel: Methoden der empirischen Kommunikationsforschung. Eine Einführung (<i>Klaus Merten</i>)	350
Christoph Kuhlmann: Die öffentliche Begründung politischen Handelns. Zur Argumentationsrationalität in der politischen Massenkommunikation (<i>Thomas Meyer</i>)	351
Hans-Dieter Schütt/Oliver Schwarzkopf (Hrsg.): Die SPIEGEL-Titelbilder 1947–1999. Mit einem Vorwort von Rudolf Augstein und einem Gespräch mit Stefan Aust (<i>Marion G. Müller</i>)	352
Daniel Perrin: Wie Journalisten schreiben. Ergebnisse angewandter Schreibprozessforschung inklusive CD-ROM mit Fallstudien aus Presse, Radio, TV und Internet. Unter Mitarbeit von Roger Blum (<i>Horst Pöttker</i>)	353
Ulrich Breuer/Jarmo Korhonen (Hrsg.): Mediensprache • Medienkritik Dieter Möhn/Dieter Roß/Marita Tjarks-Sobhani (Hrsg.): Mediensprache und Medienlinguistik. Festschrift für Jörg Hennig (<i>Christoph Sauer</i>)	354
Jim Hall: Online Journalism: A Critical Primer (<i>Jane B. Singer</i>)	357
Anna M. Theis-Berglmair (Hrsg.): Internet und die Zukunft der Printmedien. Kommunikationswissenschaftliche und medienökonomische Aspekte (<i>Fiete Stegers</i>)	359
Jürgen Bellers: Politische Ökonomie der Medien (<i>Christian Steininger</i>)	360
Christina Holtz-Bacha: Wahlwerbung als politische Kultur. Parteienspots im Fernsehen 1957–1998 (<i>Peter Szyszka</i>)	361
Wolfgang Hackl/Kurt Krolop (Hrsg.): Wortverbunden – zeitbedingt. Perspektiven der Zeitschriftenforschung. Unter Mitarbeit von Astrid Obernosterer (<i>Andreas Vogel</i>)	362
Valerio Fuenzalida: La Televisión Pública en América Latina. Reforma o Privatización (<i>Oliver Zöllner</i>)	363
Zusammenfassungen	365
Summaries	367
Impressum / Hinweise für Autorinnen und Autoren	370